



Fassung 2.0.

3.3.6.0. Reglement Hausordnung Sekundar- schule Mettlen

Erlass durch die Schulpflege Pfäffikon ZH im September 2003

A Zweck

Diese Hausordnung umfasst alle Regelungen für die Benutzung der Oberstufenschulanlage Mettlen in Pfäffikon ZH.

B Geltungsbereich

Sie gilt für Lehrpersonen und Schülerinnen und Schüler der Oberstufenschulanlage Mettlen, sowie an auswärtige Benützer. Für auswärtige Benützer ist darüber hinaus das Benützungsreglement der Schule Pfäffikon zu beachten.

F Schlussbestimmungen

Dieses Reglement tritt im September 2003 in Kraft. Es wurde im Juli 2011 ergänzt.

Unterschriften

Präsidium der Schulpflege

Schulverwaltung

...

„Wo Menschen in einer Gemeinschaft leben, muss man Rücksicht nehmen. Wir wollen eine gute Stimmung in unsern Schulhäusern.“

Wir erwarten von unseren Schülerinnen und Schülern, dass sie sich an die Regeln halten und die Hausordnung der beiden Oberstufenschulhäuser beachten:

1. Wir tragen Sorge zu Mobiliar, Schulmaterial und Gebäulichkeiten. Wenn jemand absichtlich oder fahrlässig etwas beschädigt, beschneit, besprayt oder bemalt, wird er zur Rechenschaft gezogen. Die Eltern oder die gesetzlichen Vertreter haften für die entstandenen Schäden.
2. Wir fördern Lebensqualität ohne Drogen. Es ist untersagt, Alkohol, Raucherwaren und andere Suchtmittel in die Schulanlagen und an schulische Anlässe mitzubringen oder dort zu konsumieren.
3. Waffen und Waffenattrappen haben in den Schulanlagen und an schulischen Anlässen nichts zu suchen.
4. Handlungen, welche MitschülerInnen oder andere Personen gefährden, werden bestraft.
5. Im Schulhaus gilt grundsätzlich ein Kaugummi-, Ess- und Süssgetränkeverbot.
6. Während der Schulzeit bleiben wir auf dem Schulareal. Beim Verlassen des Schulareals erlischt die Verantwortung von Schulleitung und Lehrerschaft gegenüber den Schülern und Schülerinnen.
7. Lehrerschaft und Hauswart beaufsichtigen den Pausenplatz. In der grossen Pause haben SchülerInnen ihre Klassenzimmer zu verlassen und sich im Freien aufzuhalten. Die Schulleitung kann Ausnahmen anordnen.
8. Nach der Pause sind die SchülerInnen in den Klassenzimmern. In den Korridoren wird Lärm vermieden, da er den Unterricht stört.
9. Wir schonen Gartenanlagen und werfen Abfälle in die Papierkörbe.
10. Velos und Mofas werden in die dafür vorgesehenen Unterstände gestellt. Velo- und Mofafahren ist nur bis zu den Abstellplätzen erlaubt.
11. Nach Unterrichtsschluss ist das Schulhaus zu verlassen.
12. Die Schule übernimmt keine Haftung für entwendete oder beschädigte Gegenstände.
13. Das Befahren der Korridore mit Freizeitgeräten ist untersagt.
14. Im Schulhaus sind sämtliche privaten elektronischen Geräte ausgeschaltet.
15. Schulleitung, Lehrpersonen und Hauswart steht das Hausrecht zu:
Sich auf dem Schulareal ungebührlich benehmende Drittpersonen wie Eltern, Besorger, Jugendliche, Passanten können von Personen, die das Hausrecht ausüben, vom Schulareal gewiesen werden.
 - Das Hausrecht steht in den Schulzimmern der jeweils dort unterrichtenden Lehrperson zu.
 - In den übrigen Zimmern und auf dem Schulareal steht das Hausrecht dem Schulleiter und dem Hauswart zu. Ist keine dieser Personen anwesend bzw. sofortiges Handeln nötig, so steht das Hausrecht jeder Lehrperson bzw. den Mitgliedern der Schulpflege zu.
16. Während der Schulzeit gelten die Arealvorschriften auch auf den Verbindungswegen zwischen den beiden Sekundarschulhäusern.
17. Verstösse gegen diese Hausordnung werden geahndet und wenn nötig die Eltern, die Schulleitung und die Schulpflege informiert.

Pfäffikon, den 12. Juli 2011

Die Schulleitung